

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1881.

Zweiter Band.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1881.

~
In Commission bei G. Franz.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. November 1881.

Herr Maurer trug vor:

„Ueber die norwegisch-isländischen
gagnföstur.

In norwegischen sowohl als isländischen Quellenschriften kommt wiederholt die Bezeichnung *gagnfasta* oder *gangfasta* für gewisse Fasten vor, ohne dass es bisher gelungen wäre, über die Bedeutung und Herkunft dieses Ausdruckes, oder auch nur über die richtige Schreibweise desselben ins Klare zu kommen. Die Ergebnisse, zu welchen mich eine neuerliche Untersuchung des Gegenstandes geführt hat, erlaube ich mir hier darzulegen, da sie, zumal für den Kirchenhistoriker und Canonisten, einiges Interesse haben dürften.

Eine erste Stelle, welche jenen Ausdruck nennt, gehört dem *drontheimer Landrechte* an, und zwar demjenigen Abschnitte dieses Rechtsbuches, welcher von dem *Stammgüterrechte* handelt¹⁾. Bei Besprechung der Einlösung einer *forsölujörð*, d. h. von Land, welches unter dem Vorbehalte des Rechtes der Wiedereinlösung um den ursprüng-

1) FrpL. XII, § 2.

lichen Kaufpreis verkauft worden war, wird hier vorgeschrieben, dass der Verkäufer, welcher zur Einlösung schreiten will, dem Käufer im Herbst zuvor zwischen Michaeli und Weihnachten die Zahlung anbieten, und sodann im folgenden Frühjahr „í gang föstu (nach einer anderen Hs. gagn föstu) á þváttdegi sjauvíknaföstu“ den Kaufpreis erlegen solle. Diese Zeitbezeichnung ist eine etwas unklare; aber doch wird man unter den þváttdagr sjauvíknaföstu kaum etwas Anderes verstehen können, als den Samstag unmittelbar vor dem Beginne der siebenwöchentlichen Fastenzeit, da ein in dieser Fastenzeit begriffener Samstag unbedingt einer näheren Bezeichnung bedurft hätte, um ihn von den 6 anderen der gleichen Periode angehörigen Samstagen zu unterscheiden. Wenn aber diese Annahme als richtig hingenommen werden will, wird die gangfasta oder gagnfasta. in welcher eben jener Samstag begriffen sein soll, nur auf eine der siebenwöchentlichen Fasten unmittelbar vorangehende Zeit bezogen werden können. Da die Gulapíngslög sowohl als das gemeine Landrecht bei der Einlösung derartiger Ländereien ganz andere Fristen einhalten lassen, lässt sich aus deren Vergleichung kein weiterer Anhaltspunkt für die Auslegung unserer Stelle gewinnen.

In Betracht kommt aber ferner eine Stelle der Gulapíngslög, welche die Fristen bestimmt, innerhalb deren neugeborene Kinder zur Taufe gebracht werden sollen; dieselbe lautet folgendermassen¹⁾: „En barn hvert er boret verðr efter nótt hina helgu, þá skal þat haft vera fyrir gagnföstu; en ef boret er í föstu, þá skal haft vera at páschom; en ef boret er efter páschar, þá skal haft vera fyrir Jóansmessu; en barn hvert er boret er eftir Mikjálmessu, þá skal haft vera fyrir nótt hina helgu.“ Es werden also fünf Termine unterschieden, deren einer freilich nicht

1) GpL, § 21.

ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, und zwar reicht die erste Frist vom Weihnachtsabende bis zur gagnfasta, die zweite vom Beginne der Fasten bis Ostern, die dritte von Ostern bis Johanni (24. Juli), die vierte von Johanni bis Michaeli (29. September), endlich die fünfte von Michaeli bis zum Weinachtsabende. Hier bezeichnet somit der Ausdruck gagnfasta augenscheinlich entweder die ganze Dauer der langen Fasten, welche dem Osterfeste vorangeht, oder auch deren Anfangszeit, und hiemit stimmen denn auch die Vorschriften der übrigen Rechtsbücher über die Tauffristen mehrentheils ganz wohl überein, wenn dieselben auch im Einzelnen vielfach abweichen. So schreiben die Frostupíngslög vor¹⁾, dass Kinder, welche zwischen Michaeli und Weihnachten geboren werden, noch vor Weihnachten die Taufe empfangen sollen, zwischen Weihnachten und der Fasten geborene vor der Fasten (fyrir fastu), zwischen den Fasten und Mittsommer geborene vor Mittsommer, endlich die zwischen Mittsommer und Michaeli geborenen vor Michaeli; durch Ausscheidung des Osterfestes sind hier zwar die fünf Fristen auf vier reducirt, diese vier aber ganz ebenso begrenzt wie oben, soferne ja Johanni ganz herkömmlich als Mittsommer bezeichnet wurde. Das Recht von Víkin kennt ebenfalls nur vier Termine, und setzt als solche den ersten Weihnachtstag, den Ostertag, Johanni und Michaeli²⁾, so dass also hier umgekehrt der Fastenanfang ausgeschieden ist; das Recht der Hochlande aber kommt wieder auf fünf Fristen, indem es zwar den Michaelistag streicht, aber dafür den Pfingsttag einschaltet³⁾. Dieses letztere Rechtsbuch bezeichnet dabei seine Termine mit ganz besonderer Genauigkeit, und lauten seine Worte bezüglich des auf den Beginn

1) FrþL., II, § 5; vgl. auch BjarkR., I § 1—2.

2) BþL., I, § 4; in II, § 1. und III, § 2. nur theilweise erhalten.

3) EþL., I § 8; II, § 7.

der Fasten fallenden Terminus wie folgt: „En þau born sem alen ero fyrir fastu, þau skulu oll skirð vera laugar-dagen fyrir er menn ganga í 7. viknafastu um morgnan eftir; en þau er alen ero á sunnunótt, þau skulu skirð vera fyrir messo um morgnan; en þau er alen ero um fastu, þau skulu skirð vera á páska eftan“, sodass also hier kein Zweifel darüber bestehen kann, dass die Fastenzeit zu 7. Wochen gerechnet, und als der entscheidende Termin der Samstag vor dem Sonntage Quinquagesima oder Esto mihi bezeichnet sein wolle. — Von den späteren Christenrechten springen die revidirten Rechtsbücher des Gulaþínges und Borgarþínges, vielleicht nur aus Missverständniß, von dem älteren Systeme der Fristenbestimmung ganz ab, indem sie alle Kinder innerhalb der ersten 5. Tage nach ihrer Geburt getauft wissen wollen¹⁾, und das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's enthält überhaupt keine Fristbestimmung für den Empfang der Taufe; während das Christenrecht des B. Árni von Skálholt an dieser 5.tägigen Frist festhält²⁾, kehrt dagegen das Christenrecht Erzb. Jón's wider zu den Vorschriften der Frostuþíngslög zurück³⁾.

Eine zweite hierher gehörige Stelle der Gulaþíngslög bezieht sich dagegen auf die geschlossenen Zeiten; sie lautet⁴⁾: „En ef maðr kaupir kono mundi ok máldaga á útíðum, eða á þeim tíðum, er biskop hefir kvíðjat oss konor at taka, sunnunótt eða freánótt, eða óðensnótt, eða á þeim nóttom, er fostodagr er efter of morgon, eða heilagt, eða gagnfastu, er þrjár vikur ero til Jónsvoku, ok þrjár til Mikjálsmesso, ok þrjár til jóla, ok 13. dagar jóla; en ef á þeim dægrom tekr maðr kono, er nú talda ek, þá skal boeta

1) neuerer B þ Kr R., § 2; neuerer G þ Kr R., §. 10, wo indessen für: 5. nætr, auch die Variante: 5. vetr vorkommt.

2) Árna bps Kr R., cap. 1. S. 8.

3) Jóns Kr R., cap. 2.

4) G þ L., § 27.

fyrir þat aura 3. biskope. En ef tekr konó í langa föstu á vikum þeim 9, er biskop gengr í föstu, ok páschavikan tíunda, þá skal beœta fyrir þat morkom 3. biskope.“ Ganz wie diess auch sonst in den älteren Fest- und Fasttagsordnungen zu geschehen pflegt, wird demnach auch hier zwischen zweierlei Fastenzeiten unterschieden, von denen die eine Classe durch höhere, die andere aber durch minder hohe Bussen gegen Uebertretung geschützt werden will; zu den höheren, durch eine Busse von 3 Mark geschützten Zeiten wird dabei, neben der Osterwoche, die lange Fasten gerechnet, wogegen die Uebertretung während der gagnfasta nur durch eine Busse von 3 Unzen geahndet wird. Aber gerade diese Gegenüberstellung macht hier die Deutung der gagnfasta schwierig, sofern der Ausdruck hier unmöglich, wie diess doch bezüglich der beiden vorhin besprochenen Stellen der Fall war, auf die lange Fasten oder deren Anfang bezogen werden kann; man möchte vermuthen, dass die Bezeichnung hier vielmehr mit den nächstfolgenden Worten zusammenzufassen, und somit auf die 3. wöchentliche Frist vor Johanni, vor Michaeli und vor Weihnachten zu beziehen sei, wofür in der That von anderer Seite her vollkommen überzeugende Gründe sich beibringen zu lassen scheinen. Ich will hier zunächst nur die Bestimmungen der anderen Christenrechte über die geschlossenen Zeiten zur Erläuterung heranziehen, welche auch hier wider, bei mancherlei Abweichungen im Einzelnen, doch der Hauptsache nach mit den obigen übereinkommen. Sie alle stimmen darinn überein, dass sie neben der langen Fasten und von ihr unterschieden die drei Wochen vor Johanni, Michaeli und Weihnachten als geschlossene Zeiten behandeln¹⁾; ja noch in das Christen-

1) FrþL., III, § 9, vgl. BjarkR., I, § 9; BþL., I, § 7; II, § 3. u. 5; III, § 5; EþL., I, § 21, in II, § 17. fehlt die Jónsmessa doch wohl nur zufolge eines Schreibfehlers,

recht K. Sverrir's¹⁾), und, wenn auch in etwas verändertem Wortlaute, in die revidirten Christenrechte des Borgarþínges und Gulaþínges²⁾ sind die einschlägigen Bestimmungen der Frostuþíngslög übergegangen, wogegen allerdings in den Christenrechten Erzb. Jón's und B. Árni's, neben einigen anderen Aenderungen, die drei Wochen vor Johanni und Michaeli gestrichen sind³⁾. Allerdings nennt keine dieser weiteren Quellen den Ausdruck *gagnfasti*; aber diess erklärt sich sehr einfach, wenn wir in demselben nur eine andere Bezeichnung jener dreiwöchentlichen Fristen vor Johanni, Michaeli und Weihnachten erkennen, und dass diese Zeiten als Fasten bezeichnet werden, kann überdiess nicht auffallen, da zwischen den für das Heirathen geschlossenen Fristen und den Fasten ein enger Zusammenhang besteht. „Nú fer þæt alt saman, kjötát ok kvennagiftir“, sagt das älteste der uns erhaltenen Rechtsbücher ausdrücklich⁴⁾), und die späteren Rechtsquellen bezeichnen die drei Wochen vor Weihnachten geradezu als die Zeit „frá því er jólafostutíð kœmr⁵⁾“, oder kürzer „frá jólafostu⁶⁾“, „frá því er jólafasta hefz⁷⁾“, was allerdings wohl damit zusammenhängen mag, dass nach diesen späteren Gesetzen die jólafasta stets mit dem Andreastage (30. November), wenn er auf einen Sonntag fiel, oder aber mit dem Sonntage beginnen sollte, welcher dem Andreastage der nächste war, gleichviel übrigens, ob er vor oder nach diesen falle⁸⁾), sodass also die alte Frist

1) Sverris KrR., § 63.

2) neuerer BþKrR., § 19; neuerer GþKrR., § 27.

3) Jóns KrR. § 45; Árna bps KrR., cap. 19, S. 138.

4) BþL. I, §. 7; II, § 3.

5) neuerer BþKrR., § 19; neuerer GþKrR., § 27.

6) Jóns KrR., § 45.

7) Árna bps KrR., cap. 19.

8) neuerer BþKrR., § 12; neuerer GþKrR., § 20; Jóns KrR., § 27; Árna bps KrR., cap. 30, S. 188.

von drei Wochen unter Umständen nicht mehr zutraf, aber immerhin die Thatsache unverändert bestehen lässt, dass die geschlossene Zeit nach wie vor mit der Fastenzeit zusammenfiel und nach dieser benannt werden konnte. — Unerklärt bleibt dabei freilich noch, wie der Ausdruck gagnfasta an jenen beiden zuvor besprochenen Stellen doch auch wider mit der langen Fasten in Verbindung gebracht werden konnte; indessen scheint sich doch auch in dieser Beziehung eine Erklärung finden zu lassen. Die oben ausgeschriebene Stelle der Gulaþingslög¹⁾ behandelt als geschlossene Zeit die neun Wochen, da der Bischof in die Fasten geht, und als zehnte die Osterwoche; auffällig wie sie ist, scheint diese Angabe immerhin auf einen zweifachen Anfang der langen Fasten hinzudeuten, deren einer für den Bischof, und doch wohl auch für die übrigen Kleriker, und deren anderer für das gesammte übrige Volk galt. Man wird mit dieser Unterscheidung eine andere in Verbindung bringen dürfen, welche in ein paar anderen Rechtsbüchern zu Tage tritt. Der ältere Text des Rechtes der Hochlande fährt, nachdem er das Verbot des Heirathens innerhalb der 3. Wochen vor Weihnachten und während der Weihnachtszeit selbst, ferner während der 3. Wochen vor Johanni und Michaeli ausgesprochen hat, weiter²⁾: „Ok engi skal kono fá á þeim 2. vikum, en næstar ero fyrir 7. vikna fastu, en ef maðr tekr kono á þeirra tíðum er nú ero taldar, þá er hann sekr 6. aurum við biskup; ef maðr tekr kono í langa fastu, þá liggja við 3. merkr“; als lange Fasten wird demnach hier die 7. wöchentliche Fastenzeit vor Ostern bezeichnet, und werden dieser die beiden ihr vorangehenden Wochen gegenübergestellt, während deren das Fasten zwar auch geboten, aber dessen Bruch doch mit einer weit geringeren Busse bedroht

1) GþL, § 27.

2) EþL, I, § 21.

ist, und darf dabei nicht übersehen werden, dass diese beiden Vorwochen in Bezug auf den ihnen ertheilten Rechtsschutz den 3. wöchentlichen Fastenzeiten vor Weihnachten, Johanni und Michaeli vollkommen gleichgestellt sind, also den Terminen, welche die Gulaþíngslög an der obigen Stelle als gagnföstur bezeichnen. In dem jüngeren Texte der Eidsifaþíngslög ist der Ausdruck der Bestimmung ein weniger deutlicher geworden, indem es heisst ¹⁾: „Engi skal sér ok kono fá síðan níu vikur ero til páska, en ef maðr tekr kono á þeim tímum er nú ero taldr, sekr 6. aurum við biskup; en maðr tekr kono sér í langa fastu, sekr 3. markum við biskup,“ und ähnlich lautet die Fassung der Vorschrift auch im drontheimer Rechte ²⁾; hier wie dort wird nämlich zuerst die geringere Busse für das Brechen des Gebotes innerhalb der 9. Wochen vor Ostern, und hinterher dann die höhere Busse für das Brechen desselben innerhalb der Langefasten angedroht, was doch nur unter der Voraussetzung vereinbar ist, dass die erstere Androhung eigentlich nur für die ersten zwei Wochen gelten soll, welche den 7. Wochen der langen Fasten vorangehen, und auf diese letzteren nur etwa mit Rücksicht auf den Satz zu beziehen ist, dass „in majori continetur etiam minus“. Wieder anders sagt der erste Text des Rechtsbuches von Víkin ³⁾: „Skal engi maðr fá sér kono síðan níu vikur ero til páska, nema boeta vili morkum 3. fyrir; en ef hann fær kono síðan 6. vikur ero til páska, þá hefir hann fyrirgort fê ok fríði“, während der zweite und dritte Text statt 6. Wochen deren 7. nennen; hier wie dort machen augenscheinlich sei es nun 6. oder 7. Wochen die eigentlichen langen Fasten aus, während die vorangehenden zwei oder drei Wochen nur als ein Zuschlag,

1) EþL., I, § 17.

2) FþL., III, § 9.

3) BþL. I, § 7, vgl. II, § 5. u. III, § 5.

zu diesen in Betracht kommen, wie denn auch dasselbe Rechtsbuch das Verbot des Fleischessens nur auf die 7. nächsten Wochen vor Ostern erstreckt, und innerhalb dieser Frist, und zwar mit dem bezeichnenden Beisatze: „þat heitir allra manna fasta“, die 6. letzten Wochen wider durch höhere Bestrafung des Fastenbrechens auszeichnet¹⁾. Augenscheinlich wird hiernach eine längere und eine kürzere Fastenzeit unterschieden. Die längere dauert 9. Wochen, und wird darum auch wiederholt als níuviknafasta bezeichnet, während die kürzere nur 7. Wochen währt und darum als sjauviknafasta bezeichnet wird; die letztere wird, und zwar auch noch in den späteren Christenrechten²⁾, in einem engeren Sinne als langa fasta bezeichnet, und innerhalb ihrer wider, allerdings nur in dem ältesten Texte, und an einer Stelle der jüngeren Texte der Borgarþingslög, den letzten 6 Wochen eine besondere Auszeichnung verliehen. Nur diese letzteren werden als „allra manna fasta“, d. h. allgemeine Fasten des ganzen Volkes bezeichnet, wogegen schon mit dem Beginne der 9. Woche vor Ostern „der Bischof in die Fasten geht.“ Die 6. Wochen, um diess gleich hier zu bemerken, weisen dabei auf eine ältere Begrenzung der langen Fastenzeit zurück, von welcher noch ein von C. R. Unger herausgegebenes älteres Homilienbuch Zeugniß gibt, und werde ich auf diesen Punkt später nochmals zurückkommen; andererseits aber eröffnet sich die Möglichkeit, dass gerade jene zwei oder drei Wochen, welche die längere Fastenzeit vor der kürzeren voraus hatte, in derselben Weise als gagnfasta bezeichnet worden wären, wie diess bei der 3. wöchentlichen Frist vor Weihnachten, Johanni und Michaeli der Fall war. Nur bleibt dabei auffällig, dass, soweit aus unseren älteren

1) ebenda, I, § 6; II, § 2; III, § 3.

2) Jóns KrR. § 35; Árna bps KrR., cap. 29. S. 178.

3) Gammel norsk Homiliebog, S. 108.

Christenrechten überhaupt eine genauere Begrenzung der Fastenzeiten ersichtlich ist, nur 7. Wochen in der langen Fasten Abstinenz geübt werden musste, und von einer gesetzlich gebotenen Fastenzeit vor Weihnachten, Johanni und Michaeli überhaupt nicht die Rede war; mag sein dass die kirchliche Uebung weiter reichte als das gesetzliche Gebot, und dass die Regel, Fasten und geschlossene Zeit hätten Hand in Hand zu gehen, mehr die erstere als das letztere ins Auge fasste.

Weiterhin bietet aber auch das isländische Recht einige Anhaltspunkte für die Bestimmung der Bedeutung, unseres Ausdruckes. Die älteren Rechtsbücher freilich nennen die gagnföstur nicht, und bieten höchstens sehr unsichere Stützen für die Vermuthung, dass solche auch auf Island nicht unbekannt gewesen sein möchten. Sie setzen die lange Fasten auf 7. Wochen, mit der näheren Bestimmung, dass die Leute um Mitternacht des betreffenden Sonntags in die Fasten gehen (*ganga í föstur*), d. h. zu fasten anfangen sollen, und sie kennen ausserdem auch noch die jólafasta in der Adventszeit¹⁾; aber sie kennen andererseits auch die níuviknafasta, und behandeln sie, gleichwie auch die jólafasta, ihrem vollen Umfange nach als für das Heirathen geschlossene Zeit²⁾. Die *Belgsdalsbók* enthält überdiess noch eine Bestimmung über ein Fastengebot des heil. þorláks³⁾, welche auszugsweise von der *Skálholtsbók* auch in das ältere Christenrecht eingeschaltet wurde⁴⁾, und welche einige weitere hieher gehörige Angaben bietet. Der heil. þorlákr, welcher

1) *Kgsbk*, § 15, S. 32. 33; *Staðarhlsbk*, § 30—31, S. 41—42; *Kristinnr. hinn gamli*, cap. 27—28. S. 122—26.

2) *Kgsbk*, § 148, S. 39; *Staðarhlsbk*, § 133. S. 167. 68; *Belgsdalsbók*, § 49, S. 241; *KrR. h. g.*, cap. 24, S. 114 (*Skálholtsbók*).

3) *Belgsdalsbók*, § 67, S. 251—52; auch im *Diplomatarium islandicum*, I, nr. 42, S. 236. abgedruckt.

4) *KrR. h. g.*, cap. 26, S. 122.

in den Jahren 1178—93. das Bisthum Skálholt inne hatte, soll nämlich nach dieser Quelle, deren Angabe theilweise auch durch die älteste Lebensbeschreibung des Bischofs bestätigt wird¹⁾, über die lögföstur, d. h. kraft gesetzlicher Vorschrift bestehenden Fasten hinaus noch die Haltung gewisser weiterer Fasten gefordert haben, welche eben darum im Gegensatze zu jenen als bodföstur, d. h. gebotene Fasten bezeichnet werden, und von diesen gebotenen Fasten kommen einige hier in Betracht. Während nach der gesetzlichen Vorschrift die jólafasta stets an demjenigen Montage beginnt, zwischen welchem und dem ersten Weihnachtstage 3. Sonntage in Mitte liegen, und innerhalb derselben zwar ausser an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen kein Fleisch gegessen, aber doch nur an den Freitagen sammt den ihnen vorangehenden Nächten, sowie an dem Weihnachtsabende gefastet werden sollte, soll nach B. þorláks Gebot während derselben alle Tage und überdiess zwei Nächte in jeder Woche gefastet werden, soweit nicht Feiertage das Fasten ausschliessen, wird überdiess ein 6. Tage und Nächte umfassendes Fasten vor Allerheiligen (1. November) oder der Simonsmessa (28. Oktober) und ein ebensolches vor Weihnachten vorgeschrieben, und ist auch noch ein beschränkteres Fasten vom Beginne des Winters an verordnet, welches die Nacht vor dem Freitage und überdiess den Mittwoch umfasst, und in der ersteren Beziehung, mit einer unbedeutenden Ausname, bis Ostern, in der letzteren aber bis Weihnachten reicht. Da nun nach der eigenthümlichen Kalendereintheilung des isländischen Freistaates der erste Wintertag immer auf einen Samstag fiel, und nicht vor dem 10. und nicht nach dem 16. October eintreffen konnte²⁾,

1) þorláks bps s., cap. 15, S. 106.

2) vgl. meine Schrift: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 162.

hatte man hiernach vor der jólafasta immerhin noch eine mildere Vorfastenzeit von etwa sechswöchentlicher Dauer erhalten. Ausserdem hatte die gesetzliche Vorschrift nur während der auf 7. Wochen gesetzten langen Fasten das Fleischessen schlechthin verboten, und an allen Tagen mit Ausnahme des Sonntags, Montags und Dienstags, an denen zweimalige Sättigung erlaubt war, das Fasten bis zum Abend geboten, sowie auch für 11. Nächte, nämlich vor den 7. Freitagen, vor dem ersten und letzten Mittwoche, endlich vor dem Mittwoche und Samstage in der Quatemberwoche; B. þorlákr gebietet nun aber auch vom Beginne der níuviknafasta bis zu dem der sjöviknafasta je 3. Tage in der Woche und eine Nacht zu fasten, so dass also durch ihn auch die lange Fasten eine zweiwöchentliche Vorfasten erhielt. Es braucht kaum darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass die damit gesetzte Unterscheidung einer 9.wöchentlichen und einer 7.wöchentlichen Fastenzeit, wobei die beiden Wochen, welche die erstere vor der letzteren voraus hat, nur als bodföstur nicht als lögföstur erscheinen, sich sehr genau mit einer ähnlichen Unterscheidung berührt, welche wir im norwegischen Rechte zu beobachten Gelegenheit hatten. — Aber auch der Name der gagnföstur wird ein paarmal in dem Pönitentialbuche genannt, welches eben diesem Bischofe þorlákr zugeschrieben wird, und er kehrt ausserdem in ein paar isländischen Urkunden, sowie in jenem anderen Pönitentialbuche wider, welches den Namen der Bischöfe Jörundr þorsteinsson (1267—1313), Laurentius Kálfsson (1323—1330) und Egill Eyjólfsson (1331—41) von Hólar trägt; die Art aber, wie jene Fasten in diesen Quellen besprochen werden, ist eine eigenthümliche. In dem kirkjumáldagi, d. h. der Bewidmungsurkunde, der Kirche zu Ásólfsskáli wird bestimmt¹⁾, dass in dieser nicht nur an

1) Diplom. at. island., I, nr. 50, S. 256.

allen Feiertagen das ganze Jahr hindurch Messe gelesen werden solle, sondern überdiess auch noch an drei Werktagen in der Woche ausserhalb der Fasten, an vier solchen während der gangfasta (so, und nicht gagnfasta), und ausserdem an jedem Samstage, soferne der Priester zu Hause ist, sowie jeden Tag in der jólafasta, und zwei Messen täglich in der langen Fasten; nach dem máldagi aber der Kirche zu Saurbær auf den Hvalfjardarströnd¹⁾ soll, abgesehen von den an den Feiertagen zu haltenden Gottesdiensten, an jedem Werktag das ganze Jahr hindurch eine Messe gelesen werden, aber an jedem Werktag in der langen Fasten, sowie an allen Feiertagen „i gagnfostom“ noch eine zweite Messe. In beiden Urkunden, welche Jón Sigurdsson ganz gleichmässig der Amtsdauer des heil. þorláks zuweist, bezeichnet somit der Ausdruck bestimmte Fastenzeiten; in beiden werden aber die gagnföstur oder gangföstur von der langa fasta, und allenfalls auch von der jólafasta, unterschieden. Das Pönitentialbuch des heil. þorláks aber legt zunächst für das Vergehen der Sodomie und der Bestialität eine 9 bis 10-jährige Busse auf²⁾, zu welcher unter Andern gehört: „ath fasta gagnfostor 3. á huerium misserum, eina firir johannis Messo baptiste, adra firir michielis Messo, þridio firir jola fosto, ok fasta annan huern dag j uiko huerre, ok 2. nætr“; wir finden also hier ziemlich dieselben Fastenzeiten wider, welche uns, ebenfalls als gagnföstur bezeichnet, bereits in den Gulapíngslög begegnet sind, und beschränkt sich die Abweichung zwischen den beiderseitigen Bestimmungen darauf, dass unser Pönitentialbuch an dritter Stelle nicht die jólafasta selbst, sondern eine weitere Fastenzeit vor derselben aufführt, wie denn auch im weiteren Verlaufe seiner Vorschrift die jólafasta sowohl als die lánga

1) ebenda, nr. 55. S. 265.

2) ebenda, nr. 43, S. 240—41.

fasta noch ausdrücklich geschieden von den gagnföstur erwähnt werden. Nachdem sodann eine ähnliche, nur kürzer dauernde Busse auch noch für eine Reihe weiterer Sünden auferlegt worden war, wird die einfache, durch keine Blutschande erschwerte Unzucht mit einer Busse von 3. Jahren bedroht, „ok 3. gagnföstur á huerium misserum, ok fasta þríá daga j viku, ok 2. nætur¹⁾“. Endlich wird aber auch noch die Onanie sammt ähnlichen Sünden mit einer Busse belegt, deren einen Bestandtheil: „bænahalld um langafosto, ok nockut af gagnföstum“ bildet²⁾. Auch hier werden also wider die gagnföstur der langen Fasten gegenübergestellt, zugleich aber, wie diese, als fest bestimmte Fastenzeiten behandelt; ganz dasselbe ist aber auch in dem anderen Pönitentialbuche der Fall, welches nach den Bischöfen Jörundr, Laurentius und Egill benannt ist³⁾. Es werden hier zunächst die Bussen besprochen, welche in den verschiedenen Fällen einer begangenen Blutschande aufzulegen kommen, und sind diese in ziemlich verwickelter Art geordnet. Sind die Schuldigen im vierten gleichen Grade verwandt oder verschwägert, so trifft sie, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Busse von 12. aurar⁴⁾, eine Kirchenbusse, deren Dauer sich nach dem Zusammenhange auf 3. Jahre erstreckt, was freilich nicht ausdrücklich gesagt wird. Während dieser ganzen Zeit ist der Büsser „um lánɡafaustu ok Jólafaustu ok i gagnfaustum“ während des Gottesdienstes vor die Kirchenthür verwiesen, und hat nur an den Feiertagen Zutritt zur Kirche; überdiess hat er, doch wohl in jedem Jahre, 20. Tage lang strengste Fasten

1) ebenda, S. 242.

2) ebenda, S. 243.

3) abgedruckt bei Finn Johannæus, *Historia ecclesiastica Islandiæ*, II, S. 188–91.

4) vgl. *Árna bps KrR.*, cap. 20, S. 140.

bei Wasser und Brot (*vatnfasta*) zu halten, mit einer gewissen Zahl von Kniebeugungen und Gebeten; endlich soll er, widerum mit genau geregelten Fasten, Gebeten und Kniebeugungen, die kleineren *gagnföstur* halten (*hallda gagnfaustum hinum minnum*), jedoch so, dass die Strenge der vorgeschriebenen Bussübungen sich in jedem der 3. Jahre mindert. Sind die Schuldigen im 3^{ten} und 4^{ten} ungleichen Grade verwandt oder verschwägert, so steigt die Kirchenbusse auf 4. Jahre, und sind 30. Tage strengster Fasten zu halten, mit den angegebenen Gebeten und Kniebeugungen, wogegen über die Art und Dauer der Ausschliessung aus der Kirche, dann der zu haltenden *gagnföstur*, Nichts gesagt wird. Sind die Schuldigen im 3^{ten} gleichen Grade verwandt oder verschwägert, oder liegt ein einfacher Ehebruch vor, so steigt die Kirchenbusse auf 7. Jahre; eine volle *karína*, d. h. ein 40.tägiges Fasten, natürlich auch widerum *vatnfasta*, mit Gebeten und Kniebeugungen hat einzutreten, — daneben soll der Büsser 3. Jahre lang die grösseren *gagnföstur* halten (*halldi gagnfaustum hinum meirum*) mit bestimmt vorgeschriebener knapper Kost, sowie die weiteren 4. Jahre über die *gagnföstur* in etwas gemilderter Weise beobachten, von deren Strenge überdiess im siebenten Jahre noch ein weiterer Nachlass erfolgt, während zugleich in den letzten 4, und doch wohl auch in den ersten 3. Jahren gewisse Gebete zu sprechen sind, — endlich soll die Ausschliessung aus der Kirche im ersten Jahre für alle Feiertage, mit Ausnahme nur einiger weniger höchster Festtage gelten, im zweiten und dritten Jahre in der Weise gemildert werden, dass sie im letzteren Jahre nur noch die Sonntage „um *långafaustu*, *jólafaustu*, ok *gagnfaustur*“ umfasst, während der letzten 4. Jahre aber nur noch die Feiertage „um *långafaustu* ok *jólafaustu*“ umfassen, sodass nunmehr die Feiertage der *gagnföstur* wegfallen. Schliesslich wird dann noch für den Fall eines doppelten Ehebruchs oder der

Blutschande im zweiten gleichen Grade¹⁾ eine Bestimmung gegeben, welche eine 14-jährige Kirchenbusse auferlegt, mit zwei karínur sammt entsprechenden Gebeten und Kniebeugungen, die Ausschliessung aus der Kirche wider anders abstuft und für die ersten 3. Jahre auch noch die Ausschliessung von den Sacramenten (þjónostubann) beifügt, endlich vorschreibt, dass der Büsser 6. Jahre lang die grösseren gagnföstur beobachte (halldi gagnfaustum hinum meirum). Auch in diesen Vorschriften bezeichnet somit der Ausdruck gagnföstur wider bestimmte, ein für allemal feststehende Fastenzeiten, ebensogut wie die lange Fasten oder die Adventsfasten, mit welchen dieselben zusammengestellt, und von welchen sie doch auch wider scharf unterschieden werden. Wir werden kaum bezweifeln dürfen, dass auch hier wider unter ihnen dieselben drei Fastenzeiten zu verstehen seien, welche uns das Pönitentialbuch des heil. þorláks ausdrücklich nannte, und von denen die eine vor Johanni, die zweite vor Michaeli, die dritte vor die jólafasta fällt, zumal da wir dieselben drei gagnföstur auch bereits in den Gulapíngslög vorfanden, nur mit der Einschränkung, dass in diesen an dritter Stelle die jólafasta selbst genannt war. Eine weitere Bestätigung empfängt diese Annahme durch ein „Statutum de pönitentia 14. annorum“, dessen Entstehungszeit mir allerdings nicht ganz klar ist, welches aber nicht nur von Bjarni Jónsson unter diesem Titel aufgeführt²⁾, sondern auch, ohne

1) Die, offenbar corrupten, Worte lauten: „Item ef madr nerdr opinber in dupplici adulterio uel consangvinitate in tercio gradu duppliter; path er ath skilia, ef þau eru syskinabörn ath frændsemi“. Geschwisterkinder stehen im zweiten gleichen Grade, und vom dritten gleichen Grade kann schon darum keine Rede sein, weil er vorher schon besprochen wurde. Vielleicht wollte neben dem zweiten gleichen noch der zweite und dritte ungleiche Grad genannt werden.

2) Tractatus historico-criticus de feriis papisticis vulgo gagn-dagar (1784), S. 84. Anm.

Ueberschrift, auf Grund zweier Hss. als Zusatz zu Erzbischof Páls drittem Statute (1336—46) in der Sammlung altnorwegischer Gesetze abgedruckt worden ist¹⁾. In ihm werden nicht nur gelegentlich verschiedener Bussauflagen die „iöla föstur, langaföstur ok gagnföstur“, oder „langaföstur ok iöla föstur ok gagnföstur“ erwähnt, wobei allenfalls auch speciell angegeben wird, wieweit während dieser letzteren der Büsser zu fasten und zu beten habe, oder von der Kirche ausgeschlossen sei, sondern es wird in solchem Zusammenhange auch einmal gesagt: „halldi gagnföstur 7. netr moti Jöns messo biskups (doch wohl verschrieben für „baptistae“)²⁾ Mikjals messo ok Andress messo“, und wir haben somit hier ganz dieselbe Zeitbestimmung wie in des heil. Þorláks Pönitentialbuch, da ja nach dem neueren Christenrechte die jólafasta gerade an den Andreastag, beziehungsweise den ihm nächsten Sonntag sich anknüpfte. Mag sein, dass die Verlegung der dritten gagnfasta vor die Adventszeit damit zusammenhängt, dass diese letztere, wie diess allerdings schon im älteren isländischen Rechte der Fall gewesen war³⁾, so auch im späteren norwegischen Rechte⁴⁾ zu den gesetzlich gebotenen Fastenzeiten gehörte, und dass man darum später in Norwegen, wie auf Island, jene dritte gagnfasta vor diese zurückverlegen musste, wenn man sie nicht völlig fallen lassen wollte, weil eben die gagnfasta wesentlich keine gesetzlich gebotene Fastenzeit war. Die gagnföstur sind nämlich augenscheinlich keine allgemein und gesetzlich gebotenen Fasten (lögföstur; allra manna

1) Norges gamle Love, III, S. 293—94.

2) So liest denn auch Bjarni Jónsson, ang. O.

3) Kgsbk, § 15, S. 32; Stáðarhlösbk, § 31, S. 41—42; KrR. h. g., cap. 28, S. 124—26.

4) neuerer BþKrR., § 12; neuerer GþKrR., § 20; JónsKrR., § 27; Árna bps KrR., cap. 30, S. 188.

föstur); ja sie scheinen nicht einmal zu den lediglich von der Kirche gebotenen Fasten (boðföstur) gerechnet worden zu sein, und mag sein, dass gerade aus diesem Grunde die beiden ersten Wochen der neunwöchentlichen Fasten, für welche der heil. þorlákur das Halten gewisser Fasten vorgeschrieben hatte, in dessen Pönitentialbuch und den späteren Quellen nicht zu den gagnföstur gezählt werden. In den isländischen Pönitentialbüchern kommen diese überhaupt nur als Zeiten in Betracht, in denen Leute, welche mit gewissen Kirchenbussen belegt sind, gewisse Fasten zu halten haben, und je nachdem diese Fasten strengerer oder leichter Art sind, unterscheidet das jüngere Pönitentialbuch sogar zwischen grösseren und kleineren gagnföstur. In dieser Anwendung haben sich dieselben auch bis in die spätesten Zeiten des katholischen Mittelalters im Gebrauche erhalten; auf Island kommen dieselben nach Bjarni Jónsson¹⁾ in den Statuten der Bischöfe vielfach vor, und noch ein von B. Finnur Jónsson mitgetheilte Synodalbeschluss aus dem Jahre 1439. erwähnt ihrer als geistlicher Zuchtmittel²⁾, — in Norwegen aber werden sie nicht nur in dem oben angeführten Statute als geltendes Mittel der Kirchendisziplin besprochen, sondern sie sind auch, zwar nicht genannt, aber doch gemeint, wenn Bischof Auðfinnr von Bergen der bekannten Hexe Ragnhildr Tregagás im Jahre 1325 neben anderen Kirchenbussen auch ein strenges Fasten „tribus septimanis ante festum Johannis baptiste, ac similiter ante festum beati Michaelis una cum hoc per adventum Domini et septuagesimam“ auferlegt³⁾, sodass der von P. A. Munch seinerzeit erhobene⁴⁾, später aber, wie es scheint, wider

1) ang. O., S. 85, Anm.

2) Hist. eccles. Island., II, S. 477, Anm.

3) Diplom. norveg., IX, nr. 94, S. 115.

4) Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie, V, S. 483. Anm.

fallen gelassene¹⁾ Zweifel, ob mit den ersteren Worten je volle drei Wochen vor Johanni und Michaeli bezeichnet werden wollen, oder nur der eine Tag, der jedem der beiden Feste um drei Wochen vorangeht, im Hinblick auf die bereits mitgetheilten Parallelstellen als erledigt gelten darf. Indessen folgt doch aus dieser Verwendung der gagnföstur zu Zwecken der kirchlichen Bussordnung ganz und gar nicht, dass dieselben überhaupt nur für diese in Betracht kamen, und ihre Verknüpfung mit ein für allemal fest bestimmten Zeiten dürfte diess sogar von Vornherein ziemlich unwahrscheinlich machen. Wir werden vielmehr kaum irre gehen, wenn wir unter den gagnföstur bestimmte Fastenzeiten verstehen, welche ohne allgemein geboten zu sein, doch vielfach von Leuten gehalten wurden, welche aus irgend welchem Grunde im Fasten ein Uebrigcs thun zu sollen glaubten, und gerade darum möchte dann auch deren Beobachtung im Wege der kirchlichen Disciplin Einzelnen als Busse auferlegt werden. Charakteristisch ist dabei für diese Art von Fasten ein gewisses Schwanken in ihrer Ausprägung und Handhabung. Nicht nur konnte, soweit dieselben als Bussmittel verwandt wurden, ihre Dauer und ihre Strenge verschieden bemessen werden, sondern es zeigt sich auch sonst in ihrer Begrenzung eine gewisse Mannichfaltigkeit; die Zeit vor Johanni und Michaeli, die Adventszeit, oder nachdem diese zu einer legal gebotenen Fastenzeit geworden war, die nächste Zeit vor ihr, endlich die beiden ersten Wochen der neunwöchentlichen Fasten treten als gagnföstur auf. Auffällig ist endlich auch, dass, während die Abstinenz vom Fleischessen und von der ehelichen Gemeinschaft ausdrücklich als Hand in Hand gehend bezeichnet wird, doch in sehr alten Quellen die für das Heirathen geschlossene Zeit auch die gagnföstur umfasst, also weiter

1) Det norske Folks Historie, Unionsperioden, I, S. 139.

reicht als das gesetzliche Fastengebot; indessen dürfte doch auch diese Ungleichförmigkeit aus dem eben erwähnten Schwanken in der Behandlung dieser Fasten sich erklären.

Wie soll nun aber der Ausdruck *gagnfasta* sprachlich erklärt werden? Die verschiedensten Ansichten sind bisher über diesen Punkt ausgesprochen worden. Jón Ólafsson, welcher allerdings lediglich von der in GpL. § 21. gegebenen Bestimmung ausgeht, will in der *gagnfasta* einfach das *jejunium quadragesimale* erkennen, und hält dafür, dass der Ausdruck eigentlich *gángfasta* zu schreiben, und von dem *föstu-ígáng*, d. h. *caput jejunii* herzuleiten sei¹⁾. Bischof Finnur Jónsson, welcher, was schon Jón Sigurdsson mit Recht zurückgewiesen hat²⁾, diese Art von Fasten für erst nach dem Anfange des 14^{ten} Jhdts. aufgekommen hält, und meint, dieselben seien ursprünglich allgemein geboten gewesen und erst hinterher zu bussweise aufgelegten geworden, glaubt dass die *gagnföstur* wegen ihrer ausnahmsweisen Strenge und längeren Dauer als „*jejunia solida*“ d. h. vollgültige Fasten bezeichnet worden seien³⁾, und dieser Deutung hat sich neuerdings auch Eiríkr Jónsson in seinem Wörterbuche angeschlossen⁴⁾. Bjarni Jónsson hinwiderum will in den *gagnföstur* immer nur bussweise aufgelegte Fasten sehen, und wäre zwar nicht abgeneigt sie von hier aus als „*jejunium salutare*“ aufzufassen, entscheidet sich aber schliesslich doch für ihre Auffassung als „*ex adverso festorum*“ einfallende Fasten, also Vorfasten vor gewissen Festen⁵⁾. Johann Fritzner will zwischen der

1) *Syntagma de baptismo* (1770), S. 120–21, Anm. b, und Glossar., Seite 19.

2) *Diplom. island.*, I, S. 238.

3) *Historia ecclesiastica Islandiæ*, IV (1778), S. 146–47, und 148–50.

4) *Oldnordisk Ordbog* (1863), s. v. *gagnfasta*.

5) *Tractatus de feriis vulgo gagn dagar* (1784), S. 83–86, Anm.

gagnfasta als einer Art strengerer Fasten und der gángfasta unterscheiden, welche letztere, identisch mit der ígángsfasta, den Beginn der langen Fasten bezeichnen würde¹⁾. Guðbrandr Vigfússon endlich fasst die gagnfasta wider als gángfasta auf, und bringt sie mit den gángdagar in Verbindung als „the Rogation-fast, in the Rogation-week²⁾.“ Bei der Prüfung dieser verschiedenen Ansichten wird man aber selbstverständlich vor Allem die richtige Schreibung des Wortes festzustellen haben, und da zeigt sich vorab, dass zwar ähnlich wie bei den gángdagar vielfach die Schreibart gagndagar vorkommt, so auch für die gagnföstur sich hin und wider umgekehrt die Schreibung gángföstur gebraucht zeigt, dass jedoch dort nur die erstere, hier dagegen nur die letztere Schreibung die richtige und ursprüngliche sein kann. Bezüglich der gángdagar nämlich liegt auf der Hand, dass unter ihnen die ersten 3. Tage der fünften Woche nach Ostern, oder, anders ausgedrückt, Montag, Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt zu verstehen sind, also dieselben Tage, welche man anderwärts als dies rogationum, Bettage, Kreuztage, oder auch Gangtage bezeichnete, weil an denselben feierliche Bittgänge durch Feld und Flur gehalten zu werden pflegten; da im Angelsächsischen diese Tage als gangdagas nachweisbar bezeichnet werden, ist klar, dass Name und Sache von England aus den Nordleuten zugeführt wurde, und kann somit nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, dass die Schreibung gángdagar die einzig richtige ist. Bezüglich unserer Fasten dagegen ist vor Allem zu beachten, dass dieselben ganz regelmässig als gagnföstur bezeichnet zu werden pflegen, während die Schreibung gángfasta nur ganz

1) Ordbog over det gamle norske Sprog (1867), s. v. gagufasta und gangfasta.

2) Icelandic-English Dictionary (1869), h. v., S. 191.

vereinzelt auftritt¹⁾; zu beachten ist ferner, dass sich für die Schreibung *gángfasta* keinerlei passende Erklärung finden lässt. Gudbrand Vigfússon's Versuch, unsere Fasten mit den dies rogationum in Verbindung zu bringen, bedarf kaum einer Widerlegung, da alle Stellen, welche den *gagnföstur* bestimmte Zeiten anweisen, auf ganz andere Termine als auf die Gangwoche hindeuten, und umgekehrt nicht eine einzige Stelle dieselben mit dieser in irgend welche Verbindung bringt; aber auch die von Jón Ólafsson vorgeschlagene und von Fritzner wenigstens theilweise gebilligte Anknüpfung an den *föstu ígánger* dürfte sich nicht halten lassen. Allerdings haben wir bereits gelegentlich den Ausdruck „at *gánga í föstu*“ für das Eintreten in die Fasten gebraucht gefunden²⁾, und so wird für den Beginn der Fasten denn auch die Bezeichnung „*föstu ígánger*“³⁾ oder „*föstu inngánger*“⁴⁾ gebraucht; sogar die etwas bedenkliche Zusammensetzung „*ígángsfasta*“ kommt in gleichem Sinne, und „*ígángsföstu sunnudagr*“ oder „*ígángs sunnudagr*“ als Bezeichnung des Fastnachtssonntages vor⁵⁾, während nicht nur in der schwedischen Rechtssprache „*fastuganger*“ den Beginn der Fasten bezeichnet⁶⁾, sondern derselbe Sprachgebrauch sich auch in einigen norwegischen Urkunden nachweisen lässt⁷⁾. Aber der letztere Ausdruck lässt sich ganz

1) Mir ist sie nur in FrþL. XII, § 2. und Diplom. island., I, nr. 50, S. 256. begegnet, siehe oben S. 226. und 237.

2) GþL., § 27; Kgsbk., § 15, S. 32; siehe oben S. 229. u. 234.

3) z. B. Gudmundar bps s., cap. 28. S. 452; in norwegischen Urkunden ganz gewöhnlich, vgl. Diplom. norveg., I, S. XXXVII.

4) z. B. Sturlunga, VII, cap. 203, S. 68–69; Arna bps s., cap. 48, S. 744; Rímbegla, I, cap. 9, § 30, S. 48, und öfter.

5) Belege gibt Fritzner, h. v.

6) Schlyter, Glossar., h. v.

7) Diplom. norveg., I, nr. 362, S. 283, und III, nr. 854, S. 623; beide Stellen hat Fritzner, h. v., bereits angeführt.

wohl auch auf den Fastenlauf als solchen beziehen, oder auch als eine blosser Abkürzung von föstuígánger auffassen; zu der Umstellung gángerfasta führt dagegen weder diese noch jene Wortform hinüber. Ueberdies würde die Beziehung der gángerfasta auf das caput jejunii, selbst wenn sie sprachlich möglich wäre, doch höchstens erklären, wie die beiden ersten Wochen der neunwöchentlichen Fasten zu jenem Namen gelangen konnten, aber unerklärt lassen, dass dieser auch auf die Fasten vor Johanni, Michaeli und Weihnachten Anwendung fand, während doch für die von Fritzner angeregte Unterscheidung von gángerföstur und gagnföstur jeder Anhaltspunkt fehlt. Endlich mag noch bemerkt werden, dass meines Wissens weder die englische Kirche noch die deutsche, französische oder italienische irgend eine ähnliche Bezeichnung irgendwelcher Fasten kennt, welche etwa nach dem Norden hinübergewandert sein könnte, dass aber die mehrfache Verwechslung der Schreibung gángerdagar und gagn dagar, dann gagnföstur und gángerföstur unter der Voraussetzung sich am Leichtesten erklärt, dass bei dem einen der beiden Ausdrücke die eine, bei dem anderen dagegen die andere Schreibung die ursprüngliche gewesen sei.

Ist aber nach dem Bisherigen die Schreibung gagnfasta als die einzig richtige anzusehen, und somit auf jede Ableitung des Wortes von gánger zu verzichten, so bleibt immerhin noch eine dreifache Möglichkeit. Einmal nämlich bedeutet das Substantiv gagn soviel wie Vortheil, Gewinn, und liesse sich von hier aus, wie diess bereits Bjarni Jónsson bemerkt hat, die gagnfasta allenfalls als eine Fastenzeit auffassen, deren Haltung, ohne geboten zu sein, doch als rathlich und nützlich betrachtet zu werden pflegte. Zweitens wird aber gagn als adverbiales Präfix vielfach im Sinne von durch und durch, vollständig verwendet, wie etwa gagnauðigr steinreich, gagnvötr waschnass, gagnþúrr brodtrocken bedeutet. In diesem Sinne hat Bischof Finnur die

gagnfasta als ein „jejunium solidum“, und Eiríkr Jónsson sie als „fuldkommen Faste, Hovedfaste“ aufgefasst; indessen dürfte dieser Deutung doch der Umstand im Wege stehen, dass die gagnfasta keineswegs nothwendig ein härteres Fasten auferlegte, als welches auch sonst vorkam, und zumal den langen Fasten gegenüber weder die längere noch auch schlechthin die strengere war. Drittens endlich wird das adverbiale Präfix gagn auch noch für gegen gebraucht, wie denn z. B. als gagngjöld, d. h. Gegengeld, die Widerlage bezeichnet wird, welche im Hinblick auf die Mitgift der Frau bestellt wird; als gagnsök, d. h. Widerklage eine Klagsbehauptung, welche der angegriffene Theil dem angreifenden entgegensetzt; als gagnkvöð, d. h. Gegenberufung das Aufrufen von Geschworenen einem Gegner gegenüber, welcher selber bereits begonnen hat solche zu berufen; als gagnmæli, d. h. Widerrede, dann gagnstaða, d. h. Widerstand, die Rede oder Handlung, welche sich gegen die vorgängige Rede oder Handlung eines Anderen kehrt, u. dgl. m. Bjarni Jónsson hat sich bereits unter Berufung auf eine Stelle, welche von der Haltung der gagnföstur „móti Jónsmessu, Michaelismessu, Andrèsmessu“ spricht, für diese letztere Auffassung erklärt, und ich möchte denselben Weg gehen, indem ich mich zumal auf die Analogie der schwedischen Rechtssprache berufe, welche den Ausdruck *gen fasta* in ganz ähnlicher Anwendung kennt, wie die norwegische und isländische. Es heisst nämlich zunächst im Rechtsbuche von Upland¹⁾: „Nu æru *genfastur* fyrir, en *gen iulum*, annur *gen paschum*, þripi *gen miðsumær*, fiærpi *gen mikials mæssu*“. Der jüngere Text von Westmannalagen bestimmt ferner²⁾, dass Blutvergiessen, „om sonnodaghen ællær oc a þem daghom ær *genfasto* æro igen“ begangen, mit einer

1) ULL. þingm. b., 5, § 1.

2) WML. II. Kristnob., 26, pr.

Busse von 3. Mark an den Bischof zu sühnen ist, wobei dann noch speciell der Weihnachtstag, sowie der 4^{te}, 8^{te} und 13^{te} Tag der Weihnachtszeit, der Ostertag und der 4^{te} Tag der Osterwoche, der Pfingsttag und der 4^{te} Tag der Pfingstwoche, endlich der Kirchweihstag als mit derselben Busse geschützt bezeichnet werden. Endlich Helsingelagen bietet zunächst die Bestimmung¹⁾: „æy ma eþ wm fredagh flytiæ, ok æy a helghum timæ, ok æy i genfastum“, und weiterhin noch die andere²⁾: „Swa sculu eþer standæ at laghum; 14. mannæ eþ ok 8. fastæ eþ han a standæ wm þre genfastær, mot iulum ok mæþsumbry ok mikiælz mæssu, æru æy förþæ innan þæt, þa wærin fældir; þe eþær sum minnæ æru, standæ vm twa geen fastær.“ Es kennt also Helsingelagen drei genfastær im Jahre, und setzt diese ganz in derselben Weise vor Weihnachten, Johanni und Michaeli an, wie diess in GpL., § 27, und mit einer geringen, die jólafasta betreffenden Abweichung auch in dem Pönitentialbuche des heil. þorláks und dem Statutum de pœnitentia 14. annorum der Fall ist, während noch eine Reihe anderer norwegischer Quellenstellen dieselben Zeiten als kirchlich irgendwie ausgezeichnete behandelt, ohne ihnen doch den Namen der gagnföstur beizulegen. Dagegen kennt Uplandslagen der genfastur nicht drei, sondern vier im Jahre, indem zu den obigen drei die Fasten vor Ostern als vierte hinzukommen, während Westmannalagen als genfastur alle Fasttage bezeichnet, welche einem höheren Feste zur Vorbereitung vorangehen. Endlich lässt die Ausdrucksweise aller drei Rechtsbücher darüber keinen Zweifel aufkommen, dass der Name der genfastur von ihrem Eintreten „gen“, „igen“ oder „mot“, d. h. vor gewissen Festzeiten abgeleitet ist.

1) Hels. L. þingm. b., 7, § 1.

2) ebenda, 8, pr.

Nach allem Dem glaube ich annemen zu dürfen dass die gagnföstur in Norwegen und auf Island ganz ebenso wie die genfastur in Schweden ursprünglich alle und jede Fasten bezeichneten, welche zur Vorbereitung auf gewisse höhere Feste vor diesen gehalten wurden, und dass sich die Geltung des Ausdruckes erst hinterher im Gegensatze zu den einzelnen, vor bestimmten Festen zu haltenden Fasttagen auf die vier grösseren Fastenzeiten beschränkte, welche vor vier höheren Festen, nämlich vor Weihnachten, Ostern, Johanni und Michaeli, gehalten wurden. Als dann die lange Fasten ihre eigenthümliche gesetzliche Ausprägung erhielt, scheint sich die Bezeichnung nur noch auf jene drei andern Fastenzeiten beschränkt, und neben ihnen höchstens noch die beiden ersten Wochen der neunwöchentlichen Fasten mit in sich begriffen zu haben, welche als eine Art von Vorfasten vor der sjöviknafasta betrachtet wurden; als weiterhin auch die Fasten der Adventszeit in bestimmterer Weise gesetzlich geboten und festgestellt wurden, scheint ferner auch ihnen wider eine ähnliche Vorfastenperiode vorangestellt worden zu sein, welche selbstverständlich ebenso wenig wie jene erstere als eine allgemein und gesetzlich gebotene aufzufassen ist. Da nun aber auch die Fasten vor Johanni und Michaeli entweder nie allgemein gesetzlich geboten gewesen waren, oder doch schon frühzeitig aufgehört hatten diess zu sein, erschienen die gagnföstur fortan als Fastenzeiten, welche, bestimmten höheren Festen oder Fasten vorangehend, ohne allgemein geboten zu sein, doch von Leuten geistlichen Standes oder besonderer Frömmigkeit gehalten zu werden pflegten, oder deren Haltung auch wohl Leuten, welche gewisse schwere Sünden begangen hatten, vermöge einer ihnen gebotenen Kirchenbusse auferlegt worden war. Während also ursprünglich und etymologisch betrachtet die gagnföstur lediglich als Vorfasten erschienen waren, trat später die Eigenschaft längerer Dauer

und weiterhin die Nichtzugehörigkeit zu den lögföstur als ein weiteres charakteristisches Moment für deren Begriff hinzu, sodass fortan die gagnföstur zwar immerhin noch Vorfasten blieben, aber keineswegs alle Vorfasten mehr zu den gagnföstur gezählt wurden.

Es erübrigt zum Schlusse noch die Erörterung der Frage, wie sich die Bedeutung und Verwendung der nordischen gagnföstur zu der allgemeinen Fastendisziplin der mittelalterlichen Kirche verhalte, und von welcher Seite her dieselben etwa der Kirche des Nordens zugeführt worden sein mögen? Da ist nun zunächst bezüglich der langen Fasten zu bemerken, dass dieselbe schon frühzeitig auf 40. Tage gesetzt war, also auf 6. Wochen, von welchen jedoch 6. Tage abgiengen, weil man an den Sonntagen nicht zu fasten pflegte. Die nominellen 40. Tage, nach welchen diese Fastenzeit als quadragesima bezeichnet wurde, knüpfte man dabei an die vierzigtagigen Fasten des Moses (II. Mos. 34, 28; V. Mos. 9, 9.), des Elias (I. Könige, 19, 8), und zumal des Herrn Jesus selbst an (Math. 4, 2; Marc. 1, 13; Luk. 4, 2.), oder man brachte sie auch wohl mit den 10. Geboten einerseits, und den 4. Evangelien oder den vier Elementen andererseits in Verbindung; jene 36. Tage wirklicher Fasten dagegen bezeichnete man als den zehnten Theil des Jahres, und betrachtete sie als einen Zehnt, welcher durch das Fasten dem Herrn dargebracht werde. Diese Lehre wird bereits in einer Homilie P. Gregors des Grossen (590—604) vorgetragen¹⁾, und sie ist von hier aus in das Decretum Gratiani übergegangen, jedoch mit dem

1) *Homiliæ in Evangelia*, I, 16, in: *Sancti Gregorii Magni Opera* I, S. 1391—92 (Paris, 1675). Dieselbe Lehre hatte freilich um zwei Jahrhunderte früher auch schon Cassianus vorgetragen, wenn auch in etwas anderer Fassung, vgl. Thomassin, *Traitez historiques et dogmatiques sur divers points de la discipline de l'église, et de la morale chrétienne*; Tome premier (Paris, 1680), S. 34—35.

anderswoher bezogenen Beisatze, dass zur Ergänzung der vollen 40. täglichen Fasten die 4. letzten Tage der vorhergehenden Woche heranzuziehen seien, sodass deren Mittwoch zum „caput jejunii“ werde¹⁾. Ganz ebenso findet sich aber diese Lehre, und zwar in sehr deutlichem Anschlusse an die Worte der Homilie Gregors, auch in jenem bereits erwähnten altnorwegischen Homilienbuche vorgetragen²⁾, und zwar auch hier mit einem entsprechenden, nur freilich ganz anders gefassten Beisatze, welcher deutlich jene 4. weiteren Tage als später erst zugefügte bezeichnet; es heisst nämlich hier: „At 6. vicia fosto, þa er upp hefiase allar langafostu tíðir, þa ero fíorer tígir daga til páscha fra drotensdæiginom. En er drotensdagur sciliasc fra fostu, þa værða þar eptir 6. dagar hins fíorða tígir til fostunnar, en þat er hinn tíundi lutr allra missara — — En þesser dagar fíorer, er nu ero til drotensdags, fylla þa tolu er guð fastaðe 40. daga oc 40. natta“. Wir erkennen demnach hier, wie oben bereits bemerkt, die Spuren einer Kirchendisziplin, wie sie Gregor der Grosse verfochten hatte, und welche nur eine Fastenzeit von 40. Tagen oder 6. Wochen mit 36. effectiven Fasttagen kannte, und ihr gegenüber eine neuere Disziplin, welche zur Ergänzung jener 40. Tage noch die vier letzten Tage der 7^{ten} Woche vor Ostern heranzieht. Berücksichtigen wir, dass die Homilien Gregors in angelsächsischen Uebersetzungen vorhanden waren, und dass auch in angelsächsischen Bussordnungen die ihnen angehörige Auffassung der quadragesima als einer Verzehntung des Jahres vielfach widerkehrt³⁾,

1) c. 16. Dist. V. de consecratione.

2) Gammel norsk Homiliebog, S. 108.

3) Theodori Canones Gregorii, c. 61, Pönitentiale Theodori, II, 14, § 1, vgl. Capitula Dacheriana, c. 154, wo nur Ostern nicht ausdrücklich genannt ist, bei Wasserscheben, die Bussordnungen der abendländischen Kirche, S. 168, 218. und 159. Ferner Confessionale Pseudo-Ecgberti, c. 37, und Eccle-

während andererseits letztere auch wohl „þone Wodnes-dæg, þe we cweþað caput ieiunii ær Lenctene¹⁾“ nennen, so werden wir wohl unbedenklich annemen dürfen, dass nach beiden Seiten hin die nordische Kirche ihr Ebenbild in der englischen gefunden habe, obwohl allerdings die Sache auch in der deutschen Kirche nicht anders stand, wie denn in Deutschland noch im späteren Mittelalter der unmittelbar auf den Aschermittwoch fallende Sonntag Invocavit als die alte Fastnacht, der Aschermittwoch dagegen als die junge Fastnacht bezeichnet wurde²⁾. Schon frühzeitig wurde nun aber, sei es nun um die Wochen abzurunden, oder auch im Zusammenhange mit dem hin und wider beobachteten Gebrauche, neben dem Sonntage auch noch an ein oder zwei weiteren Tagen die Fasten auszusetzen, der Beginn der Fastenzeit noch etwas weiter zurückverlegt, also auf den Beginn der siebenten Woche vor Ostern (den Sonntag Esto mihi, oder quinquagesima), oder auf den Beginn der achten (Sonntag sexagesima), oder gar der neunten Woche (Sonntag septuagesima); schon Alcuin correspondirte mit Karl dem Grossen über diese Verschiedenheit des Fastenanfanges, sowie über die eigenthümliche Bezeichnung der verschiedenen Anfangstage³⁾, und auch anderweitige Zeugnisse über das in dieser Richtung herrschende Schwanken stehen vielfach zu Gebote⁴⁾. Die Vorschrift der Kirche blieb dem gegen-

siastical Institutes, c. 37. in den Ancient Laws and Institutes of England, II, S. 162. und 436 (Octavausgabe).

1) Pönitentiale Pseudo-Ecgberti, I, c. 12, und Modus imponendi pönitentiam, c. 1, in den Anc. Laws, II, S. 178. u. 266.

2) vgl. z. B. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie, S. 97. und 98.

3) Monumenta Alcuiniana, edd. Wattenbach und Dümmler, Epist. nr. 96 und 97, S. 397. 407.

4) vgl. z. B. Thomassin, ang. O., S. 224. und fgg.; Liemke, die Quadragesimal-Fasten der Kirche, S. 102—6.

über allerdings bei dem Aschermittwoch als Anfangstag der langen Fasten stehen; aber das schloss nicht aus, dass einzelne Personen aus besonderer Devotion der vorgeschriebenen Fastenzeit in derselben Weise eine Vorfasten vorangehen liessen, wie die Kirche ihren Festtagen hin und wider ein Fasten voranschickte, und dass sie sich dabei, je nachdem, bald an den einen bald an den anderen der oben bezeichneten früheren Termine hielten. Es begreift sich leicht, dass nicht nur Klosterleute vielfach durch ihre Regel zur Beobachtung derartiger Vorfasten verpflichtet werden, sondern dass man diese allenfalls auch von Weltgeistlichen fordern mochte, welche ja nicht minder um ihres Standes willen zu verstärkten Religionsübungen berufen waren, und es mag damit zusammenhängen, dass man in Deutschland zuweilen von dem Aschermittwoch als der gemeinen Fastnacht eine Fastnacht der Herren oder Pfaffen unterschieden findet, welche auf den Sonntag *Esto mihi fiel*¹⁾; berief man sich doch auf eine angebliche Decretale des Papstes Telesphorus (128—39), welche allen Klerikern siebenwöchentliches Fasten vorgeschrieben habe, deren Unächtheit freilich nunmehr allgemein zugestanden ist²⁾. Es begreift sich auch, dass mehrfach, wenigstens an einzelnen Orten und in einzelnen Beziehungen, auch wohl gesetzlich der Anfang der lange Fasten auf einen oder den anderen jener früheren Termine gesetzt werden konnte. In angelsächsischen Gesetzen des Königs *Ædelrêd*, dann des Königs *Cnût*, aus dem Anfange des 11. Jhdts., finden wir z. B. die Vorschrift³⁾, dass Eid und Gottesurtheil verboten sein soll „fram Adventum Domini ôð octabas Epiphanie, and fram Septuagesimam ôð 15.

1) vgl. Grotfend, ang. O.

2) Jaffé, Regesta, S. 919—20; vgl. Thomassin, ang. O. S. 235—36.

3) *Ædelr.*, V, c. 18; VI, c. 25; *Cnût.* I, c. 17.

niht ofer Eâstran“, und das spätere Gesetz des ersteren Königs erstreckt das Verbot überdiess auch auf die Abhaltung von Hochzeiten und die Führung von Processen, während freilich angelsächsische Pönitentialbücher, wie sich gleich zeigen wird, dieserhalb nur die quadragesima berücksichtigen. „Auch das deutsche Provincialconcil von Seligenstadt verbot im Jahre 1022. die Haltung von Hochzeiten „ab adventu Domini usque in octavas Epiphaniæ, et a Septuagesima usque in octavas Paschæ“, und überdiess „in . . 14. diebus ante festivitatem S. Johannis B.¹⁾“; in Gratians Decret aber wurde aus einem Concile von Lerida (546) der Satz aufgenommen²⁾: „Non oportet a Septuagesima usque in octavam Pasce, et tribus ebdomatibus ante festivitatem sancti Johannis, et ab Adventu domini usque post Epiphaniam nuptias celebrare“, während andersher entlehnte Stellen ebendasselbst nur die quadragesima selbst als geschlossene Zeit behandeln³⁾, eine Decretale P. Clemens II. (1187—91) dagegen wider auf jenen ersteren Termin zurückgreift⁴⁾. Unter solchen Umständen begreift sich leicht, dass auch im norwegisch-isländischen Rechte neben der am Aschermittwoche oder auch am Sonntage Esto mihi beginnenden siebenwöchentlichen Fasten einerseits eine nur sechs-wöchentliche, und andererseits eine volle 9. Wochen umfassende Fastenzeit ihre Rolle spielen konnte, und dass letzterenfalls die zwei ersten Wochen als Vorfasten den folgenden sieben gegenübergesetzt werden mochten, indem man sich ihres untergeordneten Charakters bewusst blieb.

Von der österlichen Fastenzeit ausgehend, reichte doch die Verwendung der quadragesima in der mittelalterlichen

1) cap. 3; bei Hartzheim, Concilia Germaniæ, III, S. 56.

2) c. 10. Causa XXXIII. quæst. 4.

3) c. 8, 9. und 11, ebenda.

4) cap. 4. X. de feriis (II, 9.)

Kirche weit über diese hinaus. Es ist längst bekannt, dass neben der Fastenzeit vor Ostern, welche im Gegensatz zu den anderen allenfalls als quadragesima major bezeichnet wurde, eine zweite vor Weihnachten gehalten wurde, welche da und dort, an der Octave nach Allerheiligen beginnend, als quadragesima Sct. Martini, sonst aber auch als Adventsfasten auftritt, sowie eine dritte, welche zuweilen als dem Pfingstfeste folgend, zuweilen aber auch als dem Feste Johannes des Täufers vorhergehend bezeichnet wird; dass ferner andere Male nur von den beiden ersteren Fasten als allgemein üblichen die Rede ist, während andererseits ein 40.tägiges strenges Fasten auch wider als Bussmittel (*carena*, *carina*) verwendet wird, ohne irgendwie an ein für allemal bestimmte Zeiten gebunden zu sein¹⁾. Ich will, ohne irgendwie Vollständigkeit der Belege zu erstreben, wenigstens eine Reihe von Zeugnissen anführen, welche den Gebrauch der englischen Kirche in dieser Richtung darthun, wobei indessen gleich von vornherein auf die grosse Verschiedenheit aufmerksam gemacht werden mag, welche in der Ausprägung der Disciplin dieser Kirche im Einzelnen mit unterläuft.

Schon in den der altbritischen und irischen Kirche angehörigen Bussatzungen finden sich einzelne hieher gehörige Bestimmungen. Nach dem *Liber Davidis*, welcher im 6^{ten} Jhdt. entstanden sein soll, werden verschiedene Grade der Trunkenheit mit einer Busse von 15. Tagen, einer quadragesima oder 3. quadragesimæ bestraft²⁾, und nicht minder finden sich Fasten der beiden letzteren Arten in

1) vgl. z. B. *Ducange*, edd. Henschel, s. v. *carena*, und *quadragesima*; doch bedürfen die hier gegebenen Belege theilweise strengerer kritischer Sichtung.

2) § 2, bei *Wasserschleben*, ang. O. S. 101. Ich citire fortan stets nach diesem Werke, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes angegeben wird.

gleichzeitigen Synodalschlüssen¹⁾, und in den Bussatzungen des Gildas († 583)²⁾; in dem der irischen Kirche zugehörigen, ungefähr gleichzeitigen Pönitientiale Vinniai aber finden sich ebenfalls nicht nur wiederholt Bussfasten von 40. Tagen, oder von 40. Tagen und Nächten auferlegt³⁾, oder bussweises Fasten während der quadragesimæ einer bestimmten Zahl von Jahren⁴⁾, oder „tribus XL mis⁵⁾“, oder „VI. quadragesimis⁶⁾“, sondern es wird auch den Eheleuten gegenseitige Enthaltksamkeit geboten für „tres XL mas in anno singulo⁷⁾“, was denn doch deutlich darauf hinweist, dass je drei gesetzliche Zeitfristen von je 40. Tagen im Jahre als gebotene Fastenzeit für die Büsser nicht nur, sondern in gewissem Umfange auch für Andere galten. Aus irischer Quelle stammt denn auch, wie Wasserschleben bereits richtig bemerkt hat, eine von den „tribus quadragesimis anni“ sprechende Stelle, welche unter der falschen Ueberschrift „Ex Concilio Eliberitano“ in Regino's Werk de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis⁸⁾, und von hier aus in die Werke des Burchard von Worms und Jvo von Chartres übergegangen ist. Ganz ähnlich stand es nun aber auch in der englischen Kirche, für welche vorab die an Erzb. Theodorus von Canterbury († 690) anknüpfenden Aufzeichnungen massgebend werden. Neben sehr zahlreichen bussweise auferlegten Fasten von je 40. Tagen⁹⁾ findet sich in diesen

1) Synodus aquilonalis Britanniae, § 2. und 4, S. 103.

2) § 1, S. 105; § 6, 9, dann 11–13, S. 106, § 17, S. 107.

3) § 14 und 17, S. 111.

4) § 12, S. 111.

5) § 23, S. 113.

6) § 20, S. 112.

7) § 46, S. 118.

8) I, cap. 338, S. 159 (edd. Wasserschleben, 1840) siehe: Die irische Kanonensammlung, XLVI, cap. 11, § 215. (ed. Wasserschleben).

9) Pönitientiale Theodori, I, 1, § 3, und § 7, S. 184; 2,

sehr häufig ein Fasten während dreier quadragesimæ in ähnlicher Weise auferlegt¹⁾, und dass dabei, wenigstens in den meisten Fällen, an bestimmte, je 40. Tage umfassende, ein für allemal feststehende Fastenzeiten im Gegensatze sowohl zu von Fall zu Fall beliebig angeordneten als auch zu zwar gesetzlich gebotenen, aber doch nur auf einzelne Tage sich erstreckenden Fasten zu denken ist, zeigt die Verschiedenheit der Bestrafung des Brechens der einzuhaltenen Fasten, je nachdem dasselbe „in quadragesima“ oder „sine quadragesima“ erfolgt war²⁾. Zweifellos sind damit dieselben Fastenzeiten gemeint, von welchen an anderen Stellen gesagt wird³⁾: „jejunia legitima tria sunt in anno per populum, 40. ante pascha, ubi decimas solvimus anni, et 40. ante natale Domini, et post pentecosten 40. dies et noctes“, eine Bestimmung, welche durch Vermittlung des Pönitientiale Martinianum auch in die Capitulariensammlung des Benedictus Levita gelangt ist⁴⁾. Allerdings fällt dabei auf, dass Eheleuten nur für die 40. Tage vor Ostern sammt der Osterwoche selbst gegenseitige Enthaltensamkeit vorge-

§ 9. und 10, S. 185; 4, § 6, S. 188; 5, § 4. und § 8, S. 189; 7, § 2. und § 6, S. 191; 8, § 1, S. 192 und § 9, S. 193. u. s. w.; Cap. Dacheriana, 34, S. 148; 65, S. 151; 84, S. 153; 102, S. 154; 120, S. 156; Canon. Gregorii, 48, S. 166; 51, S. 166; 53. und 57, S. 167; 107. und 109, S. 172; 112, 118 und 119, S. 173; 121, S. 174; 147, S. 176; 154, S. 177.

1) Pönitientiale Theodori, I, 2, § 1, S. 185; 8, § 10, S. 193; 10, § 2, S. 195; 12, § 8, S. 197; 14, § 2. und 3, S. 197, dann § 9, S. 198. und § 24, S. 199; 15, § 4, S. 201; Cap. Dacheriana, 11, S. 146; 31, S. 148; 32, S. 148; Canon. Gregor., 33, S. 164; 85, S. 170; 188, S. 180.

2) Canon. Gregor., 60, S. 167. 68.

3) Pönitientiale Theodori, II, 14, § 1, S. 218; ähnlich Canon. Gregor., 61, S. 168, und abgekürzt Cap. Dacher., 154, S. 159.

4) Benedicti Capitul. II, 187 (Monum. Germ. hist. IV. 2, S. 82); vgl. Knust, ebenda, S. 23.

schrieben wird¹⁾), nicht aber auch für die beiden anderen 40.tägigen Fastenzeiten; indessen sind uns derartige Incongruenzen auch schon in den nordischen Rechten begegnet, und werden uns solche in den englischen Quellen noch öfter aufstossen. In dem Geschichtswerke Beda's wird von einem gewissen Ecgbert, welcher im Jahre 729. als neunzigjähriger Greis starb, berichtet, dass er auf Grund eines Gelübdes „in Quadragesima“, und ebenso „quadraginta diebus ante natale Domini, totidem quoque post peracta sollemnia in Pentecostes, hoc est Quinquagesimæ“, strengste Fasten gehalten habe²⁾; in den von Wasserscheben als ächt betrachteten Pönitentialbüchern Beda's († 735) und Erzb. Ecgbert's von York († 766) aber kehren wider Bussbestimmungen ganz derselben Art wider, wie solche soeben zu besprechen waren. Oft genug wird in ihnen der tres quadragesimæ als einer bussweise auferlegten Fastenzeit gedacht³⁾; andererseits aber wird die Enthaltksamkeit von allem geschlechtlichen Verkehre mit einander den Ehegatten in dem ersteren Werke in etwas weiterem Umfange geboten als in dem letzteren, sofern es dort heisst⁴⁾: „Uxoratus contineat se 40. dies ante natale Domini vel páscha“, hier dagegen nur⁵⁾: „Qui in quadragesima ante pascha cognoscet mulierem suam, noluit abstinere, annum pöniteat“, u. s. w., sodass also Beda neben den 40. Tagen vor Ostern auch noch die 40. Tage vor Weihnachten als verbotene Zeit behandelt, Ecgbert dagegen das

1) Pönitientiale Theodori, II, 12, § 2, S. 213; Cap. Dacheriana, 56, S. 150.

2) Historia ecclesiastica gentis Anglorum, III, cap. 27.

3) Pönitientiale Bedæ, 3, § 3, S. 221, § 15, S. 222, § 21, 29. und 31, S. 223; 4, § 3. und § 8, S. 225; 5, § 1, S. 225; 8, § 2, S. 228; Pönitientiale Ecgberti, 5, § 16, S. 237; 6, § 4, S. 238; 7, § 3, S. 238, und § 6, S. 239; 12, § 6, S. 243, und 13, § 3, S. 244.

4) Pönitientiale Bedæ, 3, § 37, S. 224.

5) Pönitientiale Ecgberti, 7, § 4, S. 238.

Verbot, gleichwie Theodor, lediglich auf die erstere Zeit beschränkt. Nicht anders steht es auch nach dem Pönitentiale Pseudo-Bedæ und den ihm verwandten Quellen. Sehr häufig figuriren auch in ihnen die tres quadragesimæ als Bussmittel¹⁾, und wird auch wohl beim Brechen der Fasten, wie bei Theodor, unterschieden, ob diess „in quadragesima“ erfolgt war oder nicht²⁾; für einen Fall schwerer Blutschande wird aber einmal eine siebenjährige Busse in der Art auferlegt, dass der Büsser während der ersten drei Jahre „tres dies in ebdomada, 2, et 4. et 6. feriam legitimam, quadragesimam ante pascha, 20. noctes ante missam sancti Johannis, ante natale Domini similiter“ zu fasten hat, während der folgenden vier Jahre aber „4. et 6. feriam, et 14. noctes ante missam sancti Johannis et ad natale Domini³⁾“, sodass also die Fasten vor Johanni und in der Adventszeit zwar neben der österlichen Fastenzeit berücksichtigt werden, aber mit kürzerer Dauer als diese, und überdiess mit je nach Umständen verschieden bemessener Dauer. Eheleuten wird die Enthaltung von allem Geschlechtsverkehre geboten „40. dies ante pascha, et pentecostén, seu ante natale Domini⁴⁾“, oder wie es gleich darauf gleichbedeutend heisst „in tribus quadragesimis⁵⁾“, sodass also in dieser Richtung zwar auch wider drei Abstinenzzeiten auftreten, aber nicht nur alle drei von gleich langer Dauer

1) Pönitentiale Pseudo-Bedæ, Prolog. 3, S. 253, dann 1, § 1, 2. und 4, S. 258; 2, § 3, S. 261; 8, § 4, S. 263; 13, § 1, S. 265; 15, § 1. und 3, S. 266; 18, § 1. und 2, S. 267; 21, § 2. u. 3, S. 269; 22, § 2, S. 269 70; 24, S. 270; 30, § 2, S. 272; 42, S. 277; 49, § 1. und 2, S. 280; Pönitentiale Martenianum, 49, S. 292, und Sangermanense, S. 348.

2) Pönitent. Pseudo-Bedæ, Prolog., 28, S. 255.

3) ebenda, 2, § 3, S. 260—61.

4) ebenda, 5, § 1, S. 261.

5) ebenda, 5, § 2. S. 262.

sind, sondern überdiess die mittlere unter ihnen von Pfingsten, und nicht von Johanni als Endpunkt ab berechnet wird; man möchte, da anderwärts das Pfingstfest als Ausgangspunkt für die dritte Fastenzeit erwähnt vorkommt, an einen Schreibverstoß, nämlich die Auslassung eines „post“ vor „pentecosten“ denken, wenn nur nicht Regino, welcher unsere Bestimmung entlehnt hat¹⁾, mit der obigen Lesart übereinstimmen würde. Aber auch einige in angelsächsischer Sprache erhaltene Stücke, welche, allerdings fälschlich, dem Erzb. Ecgbert zugeschrieben werden, und in ihrem Inhalte theilweise sogar die Benützung fränkischer Quellen verrathen²⁾, das Confessionale nämlich und das Pönitentiale, welche Ecgberts Namen tragen, enthalten vielfach ähnliche Bestimmungen, und ich gehe auf sie um so mehr noch ein, als sie gerade ihrer Sprache wegen ganz besonderes Interesse bieten. In dem Confessionale wird gesagt³⁾: „*preo æfæstenu syndon on geare, an ofer eall folc, swa þæt 40. nihta foran to Eastron, þonne we þone teodan scæt þæs geares lysað, and þæt 40. nihta ær geolum, þonne gebiddað hine eall þæt werod fore, and orationes rædað, and þæt 40. nihta ofer Pentecosten*“. Wie bei Theodor als jejunia legitima, werden demnach hier drei grosse Fastenzeiten als ehehafte, æfæstenu, bezeichnet, alle gleichmässig 40. Tage während, nämlich die Fastenzeit vor Ostern, eine solche vor Weihnachten, und eine dritte nach Pfingsten; aber doch wird nur von der ersten gesagt, dass sie über das gesammte Volk sich erstrecke, und als Verzehntung des ganzen Jahres gelte, wogegen selbst von der zweiten nur angegeben wird, dass sie für Jedermann

1) De synodalibus causis, I, c. 339.

2) vgl. Wasserschleben, Die Bussordnungen, S. 42—44.

3) Confessionale Pseudo-Ecgberti, 37, S. 162 (ich citire die nun folgenden Quellen stets nach der Octavausgabe der Ancient Laws and Institutes of England, Bd. II).

eine Zeit des Betens und Flehens sei, was denn doch das Fasten noch keineswegs nothwendig in sich schliesst. Hiemit stimmt theilweise überein, dass nach einer zweiten Stelle¹⁾ der Mann sich des Umganges mit seinem Weibe zu enthalten hat 40. Tage vor Ostern, ebensolange vor Mittwinter (æ̆r middanwintra), und weiterhin 7. Tage vor Pfingsten, sodass also die dritte Fastenzeit auch hier hinter die beiden anderen zurücktritt; freilich fällt dabei aber zugleich die Verlegung dieser dritten Fastenzeit vor Pfingsten statt nach diesem Feste auf. Eine dritte Stelle²⁾ spricht, im vollen Widerspruche mit dem soeben Bemerkten, das Gebot der ehelichen Enthaltung nur für die 40.tägigen Fasten vor Ostern aus, für diese jedoch in der Art, dass dasselbe noch drei Tage vor ihrem Beginne umfasst, und andererseits bis zum 9^{ten} Tage der Osterzeit sich erstreckt, sodass also die Abstinenz vom Sonntage Esto mihi bis zum Sonntage Quasimodo geniti gehalten werden muss. Hier erscheint demnach die österliche Fastenzeit, wie auch sonst öfter, im Gegensatze zu den beiden anderen allein berücksichtigt. Wenn nun an anderen Stellen „3. æ̆fastenu³⁾“, oder auch „2. æ̆fastenu odde 3.⁴⁾“ als Bussfasten auferlegt werden; so ist klar, dass dabei ganz ebensogut an dieselben drei gesetzlichen Fastenzeiten zu denken ist, wie wenn ein andermal in gleicher Verwendung „III. XL.“ d. h. tres quadragesimæ genannt werden⁵⁾; genau dasselbe muss aber auch gemeint sein, wenn wider ein ander Mal „3. lencten-fæstenu“ erwähnt werden⁶⁾, oder wenn auch wohl einmal befohlen wird, dass als Almosen gegeben werde, was „on þam þrim

1) ebenda, 21, S. 148.

2) ebenda, 25, S. 150.

3) ebenda, 4, S. 136—38; 17, S. 144; 29, S. 154; 30, S. 156; 34, S. 158.

4) ebenda, 22, S. 148.

5) ebenda, 14, S. 142, Anm. 5.

6) ebenda, 39, S. 164, Anm. 3.

lengtenu“ des Bussjahres an Kost zu verzehren wäre¹⁾. Während nämlich lencten, unserem „Lenz“ entsprechend, eigentlich nur die Frühlingsfastenzeit zu bezeichnen hätte, und „lencten-fæsten“ zuweilen auch wirklich in diesem ursprünglichen Sinne gebraucht wird²⁾, wird der Ausdruck doch weiterhin auch auf jede andere längere Fastenzeit angewendet, in welche Jahreszeit dieselbe auch fallen möge³⁾. In dem sogenannten Pönitientiale Ecgberti aber werden ebenfalls wider oft genug die drei Fastenzeiten als „3. lenc-tenu“⁴⁾, dann „3. feowertigo“ oder „III. XL.“⁵⁾, oder auch „æfæstenu“ schlechthin⁶⁾ gelegentlich der Auflegung von Bussen erwähnt, wobei freilich zuzugeben ist, dass der zuletzt erwähnte Ausdruck, welcher die Dreizahl nicht ausdrücklich hervorhebt, neben den drei grossen Fastenzeiten möglicherweise auch noch alle anderen gebotenen Fasttage mit umfassen kann. Weit bestimmter heisst es aber an einer anderen Stelle desselben Pönitentialbuches⁷⁾, dass derjenige, welcher mit eines anderen Mannes Weib die Ehe brechen will, jedoch an des Weibes Weigerung scheitert, „3. lengtenu“ bei Wasser und Brod fasten soll, und zwar „ân lencten foran to middan-sumera, and oðer foran to hærfestes emnihte, and þridde to middanwintere“, was eine zu den Canones K. Eâdgar's (959—75) gehörige Stelle⁸⁾ kürzer dahin ausdrückt, dass sie sagt: „ân on sumera, oðer on hærfesta, þridde on wynta“. In einem anderen, noch schwe-

1) ebenda, 2, S. 134.

2) z. B. Ecclesiastical Institutes, 37, S. 436.

3) vgl. Leo, Angelsächsisches Glossar, S. 208.

4) Pönitientiale Pseudo-Ecgberti, II, 23, S. 192; 29, S. 194; IV, 15, S. 208; dann 42, S. 216. und 52, S. 218, wo beidemale die Variante „3. æfæstenu“ sich findet

5) ebenda, IV, 68, § 6, S. 228, und die Variante in Anm. 3.

6) ebenda Addit., 1, S. 232.

7) ebenda, IV, 11, S. 206—8.

8) Modus imponendi pönitentiam, 32, S. 274.

rerer Bussfalle wird sodann für die zweite Hälfte einer 15-jährigen Busszeit angeordnet¹⁾: „fæste ælce geare 3. lengtenu on hlāfe and on wætere, ān lengten ær Eastron, and oðer ofer Pentecosten, and þridde ær middan-wintrā“, während jene andere Quelle nur „ælce geare III. XL. daga“ liest²⁾ Endlich wird für den Fall der Verwundung eines Klerikers bestimmt³⁾: „fæste 2. lengtenu, ān toforan middan-sumera, and oðer foran to middan-wintrā, a oðerne dæg on hlāfe and on wætere“, wogegen nur: „ān lengten foran to middan-wintrā“ bei Wasser und Brod zu fasten ist, wenn der Verwundete ein Laie war⁴⁾. Hinwiderum werden als Zeit gebotener Enthaltensamkeit im Verkehre von Ehegatten unter einander nur die 40. Tage vor Ostern sammt der Osterwoche bezeichnet⁵⁾, ohne dass der beiden anderen grossen Fastenzeiten irgendwie gedacht würde.

So zeigt sich demnach in der englischen Kirche eine grosse Ungleichförmigkeit in der Behandlung der drei grossen Fastenzeiten. Wiederholt werden diese auf je 40. Tage vor Ostern, nach Pfingsten und vor Weihnachten gesetzt, und es kann allenfalls als gleichbedeutend gelten, wenn anstatt der zweiten und dritten Fastenzeit 40-tägiges Fasten vor Mittsommer und Mittwinter angeordnet wird; aber ernsterer Art ist die Abweichung, wenn die mittlere Fastenzeit vor Pfingsten statt nach Pfingsten sich angesetzt findet, oder wenn gar 3. grössere Fastenzeiten vor Mittsommer, der herbstlichen Tag- und Nachtgleiche, und Mittwinter angeordnet werden, sodass die österliche Fastenzeit ausserhalb der Dreizahl bleibt. Auffällig ist auch, dass die sommerliche und die winterliche Fastenzeit sich hin und wider abgekürzt

1) Pönitentiale Pseudo-Ecgberti, IV, 14, S. 208.

2) Modus imponendi pönitentiam, 35, S. 274.

3) Pönitentiale Pseudo-Ecgberti, IV, 23, S. 210.

4) ebenda, IV, 22, S. 210.

5) ebenda, II, 21, S. 190.

zeigen, während diess bei der österlichen nie der Fall ist; dass ferner in Bezug auf die Abstinenz unter Ehegatten bald alle drei Fastenzeiten berücksichtigt werden, bald nur die lauge Fasten und die Adventsfasten, bald vollends nur die lange Fasten. Mag sein, dass verschiedene locale Gewohnheiten hier bestimmend eingegriffen haben, wie denn z. B. die Ansetzung der drei Fastenzeiten vor Mittsommer, der herbstlichen Tag- und Nachtgleiche und Mittwinter auffällig mit den nordischen 3. gagnföstur vor Johanni, Michaeli und Weihnachten stimmt; mag sein auch, dass bei der Art, wie die Pönitentialbücher compilirt zu werden pflegten, aus verschiedenen, zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten verfassten Quellen sich widersprechende Vorschriften eingestellt wurden. Ohne auf die der englischen Kirche ferner liegenden Quellen genauer eingehen zu wollen, möchte ich doch noch darauf aufmerksam machen, dass auch in ihnen die 3. Fastenzeiten im Jahre in derselben unsicheren Durchführung widerkehren wie in den englischen Quellen. Nicht nur in dem fälschlich dem Theodor zugeschriebenen Pönitentialbuche kommt das Gebot ehelicher Abstinenz „in III. XL“ neuerdings zum Vorschein, mit der näheren Erklärung, dass darunter die „XL. ante pascha“, sowie die „XL. post pentecosten aut ante natale Domini“ zu verstehen sei¹⁾, sondern auch in den Synodalbeschlüssen von Tribur des Jahres 895. wird von einem bussweisen mehrjährigen Fasten durch „tres quadragesimas“ gesprochen, von denen die eine „ante Pascha Domini“, die zweite „ante nativtatem S. Joannis Baptistæ“ und die dritte „ante nativtatem Domini Salvatoris“ fällt²⁾, und von hier aus mag die Bestimmung in den Corrector Burchardi übergegangen sein³⁾.

1) Pönitentiale Pseudo-Theodori, 2, § 1, 3. und 4, S. 577, bei Wasserschleben, ang. O.

2) cap. 58; bei Hartzheim, II, S. 407.

3) cap. 4, S. 632, bei Wasserschleben, ang. O.; ähnlich auch cap. 185, S. 670.

Ausserdem entlehnt das Pönitientiale Valicellanum II. nicht nur aus dem Pönitentialbuche Theodors den Satz¹⁾: „Legitime quadragesime tria sunt populis constituta in anno, 40. dies ante pascha, ubi decimas anni solvimus, secunda post pentecoste 40. d., tertia ante natale Domini 40“, sondern dasselbe fügt auch sofort noch selbstständig die Worte bei: „Sed prima his duabus proferuntur. Additur alia quarta. Sunt nonnulli imitatores bonorum religiones causas, qui post assumptionem sanctæ Mariæ pro penitentibus quadragesimam indiderunt.“ Mit dem ersten Satze soll wohl, wenn ich anders das schlechte Latein der Stelle richtig verstehe, der österlichen Fastenzeit ein gewisser Vorrang den beiden anderen Zeiten gegenüber zugestanden werden; im zweiten aber will augenscheinlich bemerkt werden, dass zu jenen allgemein angenommenen quadragesimæ hin und wider noch eine vierte hinzugefügt werde, deren Lauf mit Mariæ Himmelfahrt, also dem 15. August, beginne, wobei vielleicht eine Verwechslung mit jener älteren quadragesima „ante solennitatem Assumptionis sanctæ Mariæ Dei genitricis“ vorliegen mag, welche nach dem Zeugnisse Papst Nikolaus I. in seinem Erlasse an die Bulgaren (866) von der römischen Kirche bereits „antiquitus“ neben jenen drei anderen Fastenzeiten gehalten worden war²⁾, obwohl allerdings zu beachten ist, dass eine Fastenzeit, welche mit dem 15. August beginnen würde, sich ganz ebenso mit der gagnfasta vor Michaeli berühren würde, wie die von Pfingsten ab laufende sich mit der gagnfasta vor Johanni berührt. Noch das Pönitentialbuch, welches der heil. Karl Borromeo († 1584) für Mailand erliess, nennt³⁾ „tres quadragesimas, primam ante pascha, alteram ante diem festum sancti Joannis baptistæ, tertiam

1) c. 47; bei Wasserscheleben, S. 564.

2) vgl. Thomassin, ang. O., S. 436. und 450.

3) Pönitientiale Mediolanense, præc. V, S. 716, und præc. X, S. 727. bei Wasserscheleben.

ante nativitatem Domini“, oder „quarum prima est ante diem natalem Domini, altera ante pascha resurrectionis, tertia, quæ scilicet per dies tredecim ante diem festum sancti Joannis Baptistæ agebatur“, wobei auf die oben bereits angeführten Beschlüsse der Seligenstadter Synode von 1022. Bezug genommen wird¹⁾. Wie wenig man aber schon frühzeitig selbst in Rom mit der einen wenigstens der 3. Fastenzeiten sich zu recht zu finden wusste, zeigt eine, ebenfalls schon früher angeführte Decretale P. Clemens III. aus dem Schlusse des 12^{ten} Jhdts.²⁾ In einer nicht näher bezeichneten Diöcese hatten sich verschiedene Meinungen darüber gebildet, wie die 3. Wochen vor Johanni zu berechnen seien, welche nach einer in Gratian's Decret aufgenommenen Vorschrift als geschlossene Zeit gelten sollten; Einige glaubten dieselben unmittelbar vor Johanni ansetzen zu sollen, während Andere sie mit Pfingsten in Verbindung gebracht, und von dem ersten der 3. Gängtage bis zur Octav nach dem Pfingstfeste berechnet wissen wollten. Obwohl die erstere Meinung durch den übereinstimmenden Wortlaut zahlreicher Belegstellen zweifellos als die allein richtige erwiesen wird, entscheidet der Papst doch zu Gunsten der letzteren, weil sie ihm die subtilere scheint, was denn doch nur unter der Voraussetzung sich erklärt, dass ihm alles geschichtliche Verständniss der älteren Fastenordnung abhanden gekommen war.

Es mag bei dem vielfach verschlungenen Ineingreifen der kirchenrechtlichen Quellen seine Schwierigkeiten haben, zu bestimmen, woher der englischen Kirche ihre drei oder vier grösseren Fastenzeiten zugekommen seien, ob nämlich vom Festlande aus, oder von der britischen und irisch-schottischen Kirche her, und diese Frage zu entscheiden fühle jedenfalls ich mich in keiner Weise berufen. Dagegen wird

1) vgl. oben, S. 255, Anm. 1.

2) cap. 4. X. de feriis (II, 9); vgl. oben, S. 255, Anm. 4.

man unbedenklich annehmen dürfen, dass die nordische Kirche ihre gagnföstur von England aus bezogen habe, da ja die tiefgreifende Einwirkung der englischen Kirche auf den Norden im Allgemeinen längst geschichtlich feststeht, und auf dem Gebiete der Fastendisciplin insbesondere immerhin genügende Parallelen nachgewiesen werden konnten, um deren Einfluss auch in dieser speciellen Richtung wahrscheinlich zu machen. Um so auffälliger ist aber, dass die Bezeichnung der betreffenden Fastenzeiten hier und dort eine durchaus verschiedene ist. Während die Tage der Quatemberfasten ihren nordischen Namen (imbrudagar) aus dem angelsächsischen (ymbrendagas) entlehnt haben, und die angelsächsische æ-fæsten in der nordischen lögfasta ihr Ebenbild findet, zeigt die angelsächsische Sprache, soviel mir bekannt, keine Parallele zu der nordischen Bezeichnung gagnfasta, und umgekehrt ist das angelsächsische Wort lencten der nordischen Sprache vollkommen fremd geblieben. Noch am Schlusse des 13^{ten} Jhdts., als Laurentius Kálfsson bei Erzb. Jörundr in Drontheim war, und von seinem Lehrmeister im kanonischen Rechte, dem vlämischen Magister Johannes, um sein Fürwort zur Erlangung einer Pfründe gebeten wurde, konnte er diesen, um ihn seiner sprachlichen Unfähigkeit zum kirchlichen Dienste in Norwegen zu überführen, auffordern eine Fastenpredigt zu halten, und als der Mann in dieser den Ausdruck „lentin“ brauchte, ihm lachend entgegen: „ekki skilr folkit hvat lentin er“)“. Indessen lässt sich eine Parallele zu der Bezeichnung gagnfasta, wie oben bereits bemerkt, auch in den Sprachen des übrigen Abendlandes nicht nachweisen, und wird somit auch von hier aus eine Einwendung gegen die Herleitung dieser Art von Fasten aus England nicht erhoben werden können.

1) Laurentius bps s., cap. 11, S. 801.